



Gütesiegel Gute Weiterbildung

Teilnahmebedingungen

Das Netzwerk Junge Ärztinnen und Ärzte im Marburger Bund Hessen führt eine Klassifizierung von Fachabteilungen in Krankenhäusern unter dem Aspekt guter ärztlicher Weiterbildung in Hessen durch. Die Verleihung des Gütesiegels soll gute ärztliche Weiterbildung im Krankenhaus auszeichnen und kann den Abteilungen auch als Aushängeschild dienen, um unter schwierigen Bedingungen geeigneten ärztlichen Nachwuchs zu gewinnen. Darüber hinaus bietet die Auszeichnung sich in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzte eine Orientierung, in welchen Abteilungen die ärztliche Weiterbildung besonders beispielhaft durchgeführt wird.

I. Grundsätzliche Teilnahmebedingungen:

- (1) Es muss eine Weiterbildungsbefugnis für das jeweilige Fachgebiet vorliegen.
- (2) Zur Teilnahme an dem Gütesiegel ist im Krankenhaus eine Abteilungsgröße von mindestens 7 sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzten erforderlich.

II. Ablauf:

- (1) Die teilnehmende Abteilung bestimmt eine/n Ansprechpartner/in, die/der die Koordination und Terminvereinbarung mit dem Landesverband übernimmt. Das kann der/die Sprecher/in der sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte sein, aber auch der/die Weiterbildungsbefugte.
- (2) Nach der Anfrage beim Landesverband, an dem Projekt teilzunehmen, teilt der Ansprechpartner dem Landesverband die Zahl der in der Abteilung beschäftigten, sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte sowie deren Email-Adresse mit.
- (3) Über ihre Email-Adressen erhalten die teilnehmenden sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzte einen Link zu einem Fragebogen mit dem die Weiterbildungssituation in der jeweiligen Fachabteilung mit 29 Fragen erfasst wird.
- (4) Die Fragebögen werden freiwillig und anonym innerhalb von 2 Wochen ausgefüllt. Für die Teilnahme ist eine Beteiligungsquote von mindestens 80 %, der in der Abteilung beschäftigten sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzten

erforderlich. Ausgenommen sind Ärztinnen im Mutterschutz oder Ärztinnen und Ärzte, die sich in Elternzeit befinden oder längerfristig erkrankt sind.

(5) Soweit ein schriftliches Einarbeitungshandbuch und ein Weiterbildungskonzept vorliegen, soll dieses innerhalb des Befragungszeitraumes an den Landesverband per Mail, Post oder Fax übersandt werden.

(6) Das Netzwerk Junge Ärztinnen und Ärzte wertet die ausgefüllten Fragebögen nach den hierfür erstellten Bewertungsmaßstäben aus. Die Bewertung erfolgt nach den Kriterien des Gütesiegels „Gute Weiterbildung im Krankenhaus“.

(7) Die Bewertungsmaßstäbe werden der Koordinatorin/dem Koordinator in der Abteilung nach dem Rücklauf der Fragebögen auf Anfrage mitgeteilt.

III. Visitation

(1) Erreichen die ausgefüllten Fragebögen im Durchschnitt 90 % der zu vergebenden Punkte, findet eine Visitation der Abteilung durch Mitglieder des Arbeitskreises statt. Die Zusammensetzung dieser Kommission obliegt dem Marburger Bund Hessen.

(2) Die Visitation der Abteilung sieht eine Begehung der Abteilung und Gespräche mit den in der Abteilung beschäftigten, sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzten und den Weiterbildungsbefugten vor. Im Anschluss erfolgt ein strukturiertes Interview mit den sich in Weiterbildung befindlichen Ärztinnen und Ärzten. An dem Interview sollen mindestens 3 bis 4 Ärztinnen und Ärzte, die sich in Weiterbildung befinden, teilnehmen; bei größeren Abteilungen soll es sich um eine repräsentative Anzahl handeln.

(3) Die Visitation besteht aus der Begehung der Abteilung, eine Besprechung mit den sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzten und einem Gespräch mit den Weiterbildungsbefugten.

(4) Dann erfolgt eine Besprechung des Netzwerkes vor Ort.

IV. Abschließende Bewertung und Gültigkeitsdauer

(1) Sind nach der Visitation keine oder keine wesentlichen Beanstandungen zu verzeichnen und sind die Erkenntnisse aus den Fragebögen positiv bestätigt, wird der Abteilung das Gütesiegel verliehen.

(2) Das Gütesiegel wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der offiziellen Übergabe, verliehen.

(3) Für eine neue Klassifizierung ist die Wiederholung des Verfahrens (Fragebögen und Visitation) erforderlich.

(4) Der Landesverband ist berechtigt, das Gütesiegel auch schon vor Ablauf des Klassifizierungszeitraums abzuerkennen, soweit wichtige Gründe, wie z.B. substantiierte Beschwerden von sich weiterbildenden Ärztinnen und Ärzten in der Abteilung, dies erfordern.

(5) Bei einem Wechsel des/der Weiterbildungsbefugten ist der Landesverband zu informieren. Der Landesverband entscheidet dann über eine etwaige Neuklassifizierung noch innerhalb des laufenden Gültigkeitszeitraums des verliehenen Gütesiegels.

V. Sonstiges

(1) Die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt freiwillig.

(2) Die Auszeichnung erfolgt durch die Vergabe des Gütesiegels „Gute Weiterbildung im Krankenhaus“.

(3) Die vom Marburger Bund Hessen autorisierte Urkunde, die auch den Gültigkeitszeitraum der Auszeichnung ausweist, gehört zu dem wesentlichen Merkmal der Maßnahme und dient insbesondere der Kennzeichnung der mit dem Gütesiegel ausgezeichneten Abteilung.

(4) Die Verwendung des Klassifizierungsergebnisses ist im Rahmen der Innen- und Außenwerbung, auf den Geschäftspapieren, in elektronischen Medien (z. B. Internetauftritt) und in weiteren Werbemaßnahmen für den Zeitraum der Klassifizierung (drei Jahre) ausdrücklich gewünscht.